



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für
Umweltschutz und Raumordnung
Herrn Abgeordneten Klaus Strehl
Landtag Nordrhein-Westfalen

40002 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 - 3 88
Datum *12* März 2000
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IV C 5 - 330.03.02
Bearbeitung: MR Tappen
Durchwahl (02 11) 45 66 - 704

Betr.: Landesbodenschutzgesetz
hier: Anhörung im Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung am
18.02.2000

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage ist eine Stellungnahme zu den wesentlichen Anregungen und Einwänden der Verbände und Sachverständigen anlässlich der Anhörung am 18.02.2000 beigefügt.

Sollten weitere Stellungnahmen meines Hauses zu einzelnen sich aus der Anhörung ergebenden Erörterungspunkten gewünscht sein, bin ich gerne bereit, auch hierzu kurzfristig Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Bärbel Höhn)



Anlage

Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Einwände anlässlich der Anhörung zum LBodSchG mit einer Stellungnahme hierzu

1. Kosten für die Kreise und kreisfreien Städte

Die Kommunalen Spitzenverbände befürchten zusätzliche Belastungen durch die Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes für die Kreise und kreisfreien Städte, die als "untere Bodenschutzbehörden" im Gesetzentwurf vorgesehen sind, die auch gemäß der in Kürze in Kraft tretenden Novellierung der Zuständigkeitsverordnung auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes den wesentlichen Teil der Aufgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu vollziehen haben. Sie fordern hierzu einen finanziellen Ausgleich vom Land unter Berufung auf das Konnexitätsprinzip.

Im **Gesetzesvorblatt** des Regierungsentwurfs des **Landesbodenschutzgesetzes** unter **Buchstabe E** wurden bereits die **Auswirkungen** auf die **Kommunen** dargestellt.

a) Im Bereich der **Gefahrenabwehr** wird der **vorliegende Entwurf** zum Landesbodenschutzgesetz gegenüber der bisher geltenden Rechtslage nach Einschätzung der Landesregierung insgesamt zu **keinen zusätzlichen Kostenbelastungen der Kreise und kreisfreien Städte**, denen die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde übertragen werden, führen da diese Aufgaben bereits von den Kreisordnungsbehörden auf der Grundlage des Landesabfallgesetzes für Altlasten (Zuständigkeit der unteren Abfallbehörde für das Altlastenrecht) bzw. anderer Rechtsvorschriften (z. B. Wasserrecht) wahrgenommen werden.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die in der neuen **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vereinheitlichten Untersuchungs- und Bewertungsanforderungen Rationalisierungseffekte** bewirken. Zudem wird auch die weitergehende Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Verpflichteten gemäß §§ 4, 24, 25 BBodSchG zu einer **Kostenentlastung** führen.

Andererseits wird sich aus der Konkretisierung der Bewertungskriterien durch die Bodenschutz- und Altlastenverordnung des Bundes ein gewisser **Nachholbedarf** bezüglich der Durchführung von Gefährdungsabschätzungen bei Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen ergeben. Infolgedessen werden auch in verstärktem Maße Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen sein. Die insoweit entstehenden Mehrbelastungen sind jedoch ausschließlich **durch Bundesrecht veranlasst**.

b) Den durch die **Vorsorgeregelungen** des Bundes-Bodenschutzgesetzes begründeten Anordnungsbefugnissen dürfte für den rechtlichen Vollzug nur begrenzte Bedeutung für die Kostenentwicklung beizumessen sein. Hierbei sind insbesondere die **Einschränkungen des Anwendungsbereichs** des Bundes-Bodenschutzgesetzes (siehe § 3 BBodSchG) und die Beschränkung in § 7 BBodSchG, wonach **Anordnungen** zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen **nur** getroffen werden dürfen, soweit **Anforderungen** in einer **Rechtsverordnung** nach § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen.

Bei der Einbringung allgemeiner Umweltbelange in **Planungs- und Genehmigungsverfahren** war der Boden **bereits bisher** zu berücksichtigen. Sofern unter Geltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und auch dieses Gesetzes eine **intensivere** Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange erforderlich wird, könnte sich hieraus auf kommunaler Ebene ein erhöhter Personalbedarf ergeben, der sich voraussichtlich durch ggf. mögliche Verlagerungen der Aufgabenwahrnehmung aus anderen Bereichen, die bisher auch Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen hatten, nur gering auswirken wird.

Inwieweit Kosten durch die im **Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 10 Abs. 2)** normierte **Ausgleichspflicht** für angeordnete Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in **Fällen besonderer Härte** entstehen werden, lässt sich nicht vorhersagen. Durch die **einschränkenden unbestimmten Rechtsbegriffe** "zumutbare innerbetriebliche Anpassungsmaßnahme", "angemessener Ausgleich" und das Erfordernis einer "über die **allgemeine Belastung erheblich hinausgehenden besonderen Härte**" wird die Anwendbarkeit jedenfalls erheblich beschränkt.

Die als "**Kann-Bestimmung**" im Landesbodenschutzgesetz vorgesehene Erstellung von **Bodenbelastungskarten**, die gegenwärtig zu **80 %** aus Mitteln des Förderprogramms "Maßnahmen zum Bodenschutz" **gefördert** werden, dient insbesondere der **Verbesserung der Informationsgrundlagen** für die vorgenannten Aufgaben und führt zu einer Arbeitserleichterung. Sie unterstützt die Pflichtaufgabe der Gefahrenermittlung und schafft erhöhte Sicherheit bei planerischen Entscheidungen auf Flächen mit Belastungsverdacht, so dass sie insgesamt **kostenneutral** sein dürfte.

Die in § 9. Abs. 1 LBodSchG-Entwurf verankerten **Mitwirkungs-** und Informationspflichten der Kommunen für das **Bodeninformationssystem** bringen zwar zunächst einen gewissen Aufwand mit sich, die Kommunen können im Gegenzug aber auf die im Bodeninformationssystem gebündelten und ausgewerteten

Informationen zugreifen. Die Kommunen erhalten über das Bodeninformationssystem Daten über Bodenbelastungen sowie die Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit der Böden, die sie für **eigene Planungszwecke** benötigen. Eine ausschließlich eigene Erhebung dieser Informationen wäre nur mit entsprechendem Sachverstand und erheblichem zusätzlichem Personalaufwand möglich.

2. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 (Vorsorgegrundsätze)

Stellungnahmen: (KSV, einige Wirtschafts- und Berufsverbände):

Das Land habe keine Gesetzgebungskompetenz eigene Vorsorgegrundsätze aufzustellen, da nach der bundesrechtlichen Ermächtigung nur **Verfahrensregelungen** getroffen werden dürften. Vorsorgeregeln seien abschließend in § 1 und § 7 BBodSchG geregelt. Sie könnten durch das Land nicht nachgebessert werden. Die Regelung in § 1 Abs. 1 weiche von der in § 7 BBodSchG getroffenen Regelung für den Vollzug der Vorsorgeanforderungen im Bodenschutzrecht ab und enthalte dazu **schärfere Bestimmungen**. Eine zusätzliche Ermächtigung für den Vollzug zusätzlicher Vorsorgemaßnahmen habe der Bundesgesetzgeber den Ländern nicht eingeräumt.

Die Regelung sei aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen auch nicht erforderlich. Auch ein zusätzlicher Schwerpunkt auf besonders schutzwürdige Böden sei nicht erforderlich und auch von anderen Ländern nicht vorgesehen, zumal eigenständige unmittelbare Rechtspflichten hierdurch nicht begründet werden sollten.

Anmerkung:

Die Gesetzgebungskompetenz ist **nicht auf Verfahrensregelungen beschränkt**. § 21 BBodSchG stellt **keine abschließende Regelung** dar (Sanden/Schoeneck, Kommentar BBodSchG, Anm. 1 zu § 21) (s. auch §§ 9 Abs. 2 Satz 3, 10 Abs. 2, § 11 und § 18 Satz 2 BBodSchG, in denen **weitere Regelungsmöglichkeiten** für die Länder enthalten sind). Zudem enthält § 1 LBodSchG **lediglich Konkretisierungen** der weit gefassten bundesrechtlichen Vorsorgegrundsätze. Eine **Erweiterung** erfolgt **nicht**.

Die in § 1 LBodSchG enthaltenen Grundsätze sollen im Zusammenhang mit dem **Vollzug bodenschutzrelevanter** und sonstiger Vorschriften den Belangen des Bodenschutzes in Bezug auf den zunehmenden Flächenverbrauch, insbesondere der Möglichkeit, vorhandene gewerbliche Brachflächen vorrangig zu nutzen, eine bessere Beachtung zukommen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das **Bayerische Bodenschutzgesetz** in **Art. 12 Abs. 1** (Pflichten der Behörden und sonstigen Stellen) das Gebot enthält, dass die **öffentlichen Stellen vorbildhaft** dazu beizutragen haben, die **Ziele und Grundsätze** des § 1 BBodSchG zu erreichen.

Zu § 2 (Mitteilungspflichten)

Stellungnahmen: (einige Wirtschafts- und Berufsverbände):

Das BBodSchG enthalte keine ausreichende Ermächtigung zur Einführung einer generellen Mitteilungspflicht, da §§ 9 und 11 BBodSchG nur von einer Pflicht zur Mitwirkung sprächen und § 21 Abs. 2 BBodSchG eine Mitteilungspflicht auf bestimmte Verdachtsflächen beschränke.

Satz 2 sei nicht von der Gesetzgebungskompetenz der Länder gedeckt, soweit dort die angesprochenen Personen nicht gleichzeitig nach § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG zur Gefahrenabwehr verpflichtet seien, da der Bund die Materie gesamthaft geregelt habe.

Anmerkung:

Eine **abschließende** Regelung des Bundes zu Mitwirkungspflichten liegt **nicht** vor. Insbesondere ist eine Beschränkung der Mitteilungspflicht auf Verpflichtete nicht erfolgt und war bundesrechtlich auch **nicht gewollt. Anzeige- und Mitteilungspflichten**, die bereits vor Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes in **zahlreichen Landesgesetzen** für den Bodenschutz- und Altlastenbereich enthalten waren, werden durch das BBodSchG nicht ausgeschlossen. Für Altlasten ist **bereits jetzt** eine **Mitteilungspflicht** in **§ 29 Abs. 4 LAbfG** enthalten. Die weitere Befugnis der Länder zu Mitteilungspflichten stützt sich auf § 11 und § 9 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG. Auch **Sachsen** verpflichtet in § 10 Abs. 2 Sächs. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz nicht nur die nach dem BBodSchG Verpflichteten sondern auch **weitere** im Landesgesetz genannte **Verpflichtete** zu **Mitteilungen** über **Anhaltspunkte** für schädliche Bodenveränderungen.

Im übrigen werden die **Mitteilungspflichten** beispielsweise seitens der **Kommunalen Spitzenverbände** ausdrücklich begrüßt.

Zu § 3 (Mitwirkungs- und Duldungspflichten)

Stellungnahmen: (Wirtschaftsverbände):

Eine derart **allgemeine** Duldungspflicht sei durch eine **Ermächtigungsgrundlage** des Bundes-Bodenschutzgesetzes **nicht** gedeckt. Duldungspflichten könnten nach § 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 12 BBodSchG nur für die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG zur Untersuchung der Altlast und die nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 zur Sanierung der Altlast Verpflichteten begründet werden. Die Einschränkung, dass der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast gegeben sein muss, bleibe in § 3 Abs. 2 LBodSchG unberücksichtigt. Absatz 2 könne auch nicht etwa auf § 21 Abs. 4 Satz 3 BBodSchG gestützt werden.

Für eine Duldungspflicht bezüglich Unterlagen oder Auskünften ohne Sachbezug bestehe keine Ermächtigungsgrundlage. Diese sei unverhältnismäßig und böte keinen Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Zumindest solle eine Beschränkung auf "erforderliche" Unterlagen und Auskünfte erfolgen.

Anmerkung:

Die bundesrechtliche Regelung ist bezüglich der **Mitwirkungspflichten nicht abschließend** (vgl. Anm. zu § 2). Es sind **nur auf Verlangen** die zur Aufgabenerfüllung **erforderlichen** Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Durch diese Regelung wird **kein allgemeines Ausforschungsrecht** gewährt, vielmehr bezieht sich die Regelung nur auf bereits vorhandene Daten bzw. sind hiervon nur bestimmte Fragen betroffen.

Es müssen zudem **nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen** Auskünfte gegeben werden und Unterlagen vorgelegt werden.

Entsprechende Regelungen enthalten auch die Ländergesetze, die das **BBodSchG** bisher umgesetzt haben (**Bayern, Niedersachsen, Sachsen**). Sie sind auch in **anderen Fachgesetzen** enthalten.

Zu §§ 5 bis 8 (Zusammenfassung der Informationssysteme)

Stellungnahmen (KSV, Wirtschaftsverbände):

Die Führung von zwei Katastern, nämlich eines für Altlasten und ein anderes für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen, sei nicht sinnvoll. Dringend geboten sei es, die Kataster zusammenzuführen und in einer graphischen Planunterlage darzustellen. Die jetzt vorgesehene Regelung führe zu Mehraufwendungen und zu einem Vorgehen, das aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar sei.

Anmerkung:

Eine Katasterführung für schädliche Bodenveränderungen bei den unteren Bodenschutzbehörden wird durch das Gesetz **nicht** geregelt, eine entsprechende Erweiterung des Altlastenkatasters ist aber möglich. Die unterschiedlichen von der Bodenschutzbehörde zu erfassenden Daten werden einzeln gesetzlich geregelt. Es bleibt unbenommen, Synergieeffekte durch eine einheitliche Bearbeitung zu nutzen. Notwendig ist die Weiterführung des bisher im LAbfG geregelten Altlastenkatasters. Gegebenenfalls ist eine spätere gesetzliche Zusammenführung mit einem Kataster auch für schädliche Bodenveränderungen zu erwägen.

Das **Bodeninformationssystem** (§ 6) hat hingegen eine andere Zielsetzung. Darin sind grundsätzlich **alle** Böden erfasst. Neben Schadstoffdaten sind auch **bodenkundliche** Daten enthalten, um Auswertungen zu **allen** Fragen des Bodenschutzes (z. B. Bewertung von Bodenfunktionen, Erosionsgefährdung) machen zu können. Diese Auswertungen werden für die Vollzugsbehörden, d. h. auch für die kommunale Ebene, (z. B. über CD-ROM) verfügbar gemacht.

Zu § 12 (Bodenschutzgebiete)

Stellungnahmen (KSV, Wirtschaftsverbände):

Eine ergänzende bodenschützrechtliche Bestimmung sei nicht notwendig. NRW sei kein Extremgebiet bei Bodenerosion und -verdichtung. Ein Schutz sei schon nach Naturschutzrecht oder Denkmalrecht möglich.

Bodenschutzgebiete seien auf Gefahrenabwehr zu beschränken und deshalb Buchstaben a bis c zu streichen sowie die Worte "schädliche Bodenveränderungen" durch das Wort "Gefahren" zu ersetzen.

Die Regelungen in § 21 Abs. 3 BBodSchG zu Gebietsausweisungen seien als abschließend anzusehen. Der Begriff "sonstige gebietsbezogene Maßnahmen" zielen vielmehr auf Bodeninformationssysteme und Dauerbeobachtungsflächen.

Eigentümer und gewerbliche Nutzungsberechtigte sollten einen Anspruch auf Bestandsschutz haben. § 21 Abs. 3 ermächtigt nicht zu den Nutzungsverboten.

Anmerkung:

Das **Bundes-Bodenschutzgesetz** sieht in **§ 21 Absatz 3** für die Länder die **Möglichkeit** für **gebietsbezogene Maßnahmen** vor, die durch Ausweisung von Bodenschutzgebieten umgesetzt werden sollen. Es können Gebiete bestimmt werden, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen **auftreten** oder zu **erwarten** sind. Für diese Gebiete kann durch Verordnungen flächenhaft auftretenden schädlichen Bodenveränderungen mit einem **gebietsbezogenen Handlungskonzept** begegnet werden. Als "**weitere Regelungen**", die nach § 21 Abs. 3 BBodSchG von den Ländern getroffen werden können, ist die Ausweisung von Bodenschutzgebieten auch vorgesehen, um **besonders schutzwürdige Böden** im Sinne des **§ 12 Abs.8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** zu sichern.

Die **Ausweisung** von Bodenschutzgebieten **erweitert** selbstverständlich **nicht** die **Ermächtigungsgrundlagen** des BBodSchG zur Durchsetzung von Anordnungen der Behörden zur Erfüllung der Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflichten.

Sie ermöglicht den Behörden nur, bei **flächenhaften Auswirkungen gebietsbezogene Maßnahmen** zu ergreifen, wenn diese effektiver sind und somit zweckmäßiger erscheinen.

Die Notwendigkeit einer Regelung hat sich aus bisherigen Erfahrungen ergeben. Die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten reichen nicht aus, um **großflächig** seltene Böden sowie Böden mit **hoher natürlicher Ertragsfähigkeit** zu **schützen**. Die in der Gesetzesbegründung zu Inhalts- und Schrankenbestimmungen i.S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gemachten Ausführungen sowie die Befreiungsregelung des Abs. 9 berücksichtigen die **neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** aus dem Jahre **1999**. Maßnahmen aufgrund einer Verordnung müssen sich in diesem Rahmen bewegen. Der umfassende Maßnahmenkatalog ist für die verschiedenen Fragestellungen erforderlich, kann aber gemäß allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsverfahrensprinzipien nur angewandt werden, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Bei Maßnahmen, die zu einer unbeabsichtigten Härte oder zu unverhältnismäßigen Belastungen des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten führen würden, **hat** die Behörde eine **Befreiung** von Verpflichtungen zu erteilen (§ 12 Abs. 9 LBodSchG-E).